

FAU Fachverein Arbeit und Umwelt

Statuten

I. Rechtsform, Zweck und Sitz

II. Vereinsorgane

III. Mitglieder

IV. Vertretung und Haftung

V. Finanzierung der Projekte

VI. Statutenänderungen

VII. Auflösung des Vereins

I. Rechtsform, Zweck und Sitz

1 Rechtsform

Der Fachverein Arbeit und Umwelt (FAU) ist ein Verein gemäss Art. 60 ff. ZGB.

2 Zweck

Der FAU bezweckt die Organisation und Betreuung von Arbeitseinsätzen und Weiterbildungsprogrammen für Erwerbslose.

Der Schwerpunkt der Projekte des FAU liegt in den Bereichen Umwelt, Forschung, Naturschutz und nachhaltige Entwicklung. Die Projekte werden nach Möglichkeit in Zusammenarbeit mit öffentlichen und privaten Institutionen realisiert.

3 Sitz

Der Sitz des Vereins ist Bern.

II. Vereinsorgane

4 Organe

Organe des FAU sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Programmleitung
- die Revisionsstelle

5 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.

Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn die Mehrheit des Vorstands oder der Vereinsmitglieder eine solche verlangen.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Kompetenzen:

- Wahl des Vorstands und der Revisionsstelle;
- Genehmigung des Geschäftsberichts des Präsidenten bzw der Präsidentin*;
- Genehmigung der Vereinsrechnung;
- Abberufung des Vorstands aus wichtigen Gründen;
- Beschluss über die Änderung der Statuten;
- Entscheid über den Ausschluss von Mitgliedern;
- Beschluss über die Auflösung des Vereins.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident.

Anstelle einer Mitgliederversammlung kann eine Urabstimmung durchgeführt werden. Ein Beschluss kommt zustande, wenn die Mehrheit der an der Abstimmung teilnehmenden Mitglieder dem Antrag zustimmt.

* Der Einfachheit halber wird nachfolgend nur noch die männliche Form verwendet.

6 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten und mindestens zwei Beisitzern. Bei der Wahl der Vorstandsmitglieder ist darauf zu achten, dass Regionen, in welchen sich Programmbüros des FAU befinden, angemessen vertreten sind.

Er hat alle Kompetenzen, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

Der Vorstand beaufsichtigt die Programmleitung, verlangt Rechenschaftsberichte und erteilt Weisungen.

7 Programmleitung

Die Programmleitung besteht aus vom Vorstand gewählten Personen.

Sie ist ausführendes Organ, besorgt die laufenden Geschäfte und regelt die Anstellungsverhältnisse mit den Mitarbeitenden.

Die Programmleitung legt die Grundsatzentscheide dem Vorstand zur Genehmigung vor. Im Zweifelsfall nimmt sie Rücksprache mit einer vom Vorstand benannten Kontaktperson.

8 Revisionsstelle

Die Revisionsstelle besteht aus einem oder mehreren Revisoren, die die Buchführung des Vereines jährlich überprüfen und dem Vorstand schriftlich Bericht erstatten. Sie erläutern die Ergebnisse der Revisionen an der ordentlichen Mitgliederversammlung, sofern dies vom Vorstand verlangt wird.

III. Vereinsmitglieder

9 Mitgliedschaft

Jede natürliche oder juristische Person kann Mitglied des FAU werden.

10 Mitgliederbeitrag

Der Mitgliederbetrag wird vom Vorstand festgelegt. Er beträgt höchstens Fr. 50.- pro Jahr.

11 Aufnahme

Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme von neuen Vereinsmitgliedern.

12 Austritt

Ein Austritt erfolgt auf das Ende eines Kalenderjahres.

13 Ausschluss

Der Vorstand kann ohne Angabe von Gründen den sofortigen Ausschluss eines Mitgliedes beschliessen.

Ein ausgeschlossenes Mitglied hat die Möglichkeit, gegen den Ausschlussentscheid zu rekurrieren. Der Rekurs ist innerhalb von 14 Tagen nach Eröffnung zu Händen der Mitgliederversammlung dem Präsidenten einzureichen. Der Rekurs hat eine Begründung zu enthalten. Der Ausschluss bleibt bestehen, wenn zwei Drittel der anwesenden Mitglieder diesen bestätigen. Bis zum entgültigen Entscheid bleibt der Rekurrent vollwertiges Mitglied des Vereines.

IV. Vertretung und Haftung

14 Vertretung

Die Mitglieder des Vorstands und der Programmleitung verpflichten den Verein durch den Abschluss von Rechtsgeschäften. Der Vorstand erlässt ein Unterschriftenreglement.

15 Haftung

Für Schulden des Vereins haftet das Vereinsvermögen. Die Mitglieder sind für Vereinsschulden nicht persönlich haftbar.

V. Finanzierung der Projekte

16 Finanzierung der Projekte

Die Projekte werden nach Möglichkeit aus folgenden Mitteln finanziert:

- Finanzielle Beiträge der öffentlichen Hand;
- Sozialversicherungsleistungen;
- Zuwendungen von öffentlichen und privaten Institutionen;
- Spendengelder.

VI. Statutenänderung

17 Statutenänderung

Die Änderung der Statuten bedarf einer 2/3-Mehrheit der an der Mitgliederversammlung anwesenden oder einer 2/3-Mehrheit der an der Urabstimmung teilnehmenden Vereinsmitglieder.

VII. Auflösung des Vereins

18 Auflösungsbeschluss

Die Auflösung des Vereins bedarf einer 2/3-Mehrheit der an der Mitgliederversammlung anwesenden Vereinsmitglieder.

Das Vereinsvermögen wird nach Auflösung des Vereins dem Vereinszweck entsprechend verwendet.

Bern, den 31. August 2000